

§ 6 TAbgG Geltendmachung von Haftungen

TAbgG - Abgabengesetz – TAbgG, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung und Erstattung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at